

VORSCHLÄGE ZUM

**A B W Ä G U N G S B E S C H L U S S   A M   20.10.2020**

**ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 71**

**FÜR DAS GEBIET "NÖRDLICH DER SCHULE, SÜDLICH DER B 502, ÖSTLICH  
DES FIREDHOFWEGS UND WESTLICH DER STRANDSTRASSE"**

GEMEINDE SCHÖNBERG

Amt Probstei im Kreis Plön

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung .....	5
A ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER ÖFFENTLICHKEIT .....	5
A01 Emails eines Bürgers vom 29.01. und 08.02.2020 .....	5
A01-01 Aussaat (J) .....	5
A01-02 Naturverjüngung (J) .....	5
A01-03 Begriff „Wald“ (J) .....	5
A01-04 Fotovoltaik und Solarthermie .....	6
A01-05 Fledermäuse (J) .....	6
A01-06 Efeu (J) .....	6
A01-07 Floristische Erhebung (J) .....	6
A01-08 Biologische Vielfalt (J) .....	7
A01-09 Erneuerbare Energien (P) .....	7
A01-10 Kompensation und Bilanzierung (J) .....	7
A01-11 Anpflanzungen (J) .....	8
A01-12 Sträucher (J) .....	8
A01-13 Artenschutz (J) .....	9
A01-14 Waldfläche (J) .....	9
B Stellungnahmen von Behörden und TÖB .....	10
B01 Landesplanung vom 05.12.2019 .....	10
B02 Kreis Plön vom 20.12.2019 .....	10
B02-01 Generelles .....	10
B02-02 Naturschutz (J) .....	11
B02-03 Bodenschutz .....	11
B02-04 RW - Einzugsgebiet (H) .....	11
B02-05 RW - Bemessung (H) .....	12
B02-06 RW - Umsetzung (H) .....	12
B02-07 RW - Anregungen (H) .....	12
B02-08 Löschwasserversorgung .....	13
B02-09 Denkmalschutz .....	13
B02-10 Stellplätze .....	13
B02-11 Waldschneise .....	14
B03 Innenministerium vom 06.01.2020 .....	14
B03-01 Begründung + Umweltbericht (J) .....	14

B03-02 Umweltbericht - Gliederung (J) .....	14
B03-03 Umweltbericht - Monitoring im F-Plan (J) .....	15
B04 Untere Forstbehörde vom 17.12.2019 .....	16
B04-01 Waldabstände .....	16
B04-01 Wald - Rechts- und Verfahrensfragen .....	16
B05 Techn. Umweltschutz vom 09.01. + 12.02.2020 .....	17
B05-01 Überarbeitung (09.01.2020) .....	17
B05-02 Überarbeitung (12.02.2020) .....	17
B06 Küstenschutz vom 06.01.2020 .....	17
B06-01 Unbetroffenheit .....	17
B07 Wirtschaftsministerium vom 10.01.2020 .....	18
B07-01 Straßen entlang des Friedhofs.....	18
B08 Archäologisches Landesamt vom 09.11.2020 .....	18
B08-01 Archäologisches Interessengebiet .....	18
B09 Kampfmittelräumdienst vom 10.12.2019 .....	19
B09-01 Hinweise .....	19
B10 Wasserbeschaffungsverband vom 20.12.2019 .....	19
B10-01 Generelles .....	19
B10-02 Löschwasser .....	20
B11 Stadtwerke Kiel vom 04.12.2019 .....	20
B11-01 Keine Bedenken .....	20
B12 Deutsche Telekom vom 27.11.2019 .....	20
B12-01 Generelles .....	20
B13 Dataport vom 02.12.2019 .....	21
B13-01 Generelles .....	21
B14 Kabel Deutschland vom 06.01.2020.....	21
B14-01 Keine Einwände.....	21
B15 Landesbetrieb Straßenbau vom 02.12.2019 .....	22
B15-01 Keine Einwände.....	22
B16 Verkehrsbetriebe Kreis Plön vom 03.12.2019 .....	22
B16-01 Keine Einwände.....	22
B17 AKN vom 02.12.2019 .....	22
B17-01 Außerhalb des Interessengebiets .....	22
B18 Landeseisenbahnverwaltung vom 20.12.2019 .....	22

B18-01 Keine Betroffenheit.....	22
B19 Eisenbahnbundesamt vom 02.12.2019 .....	23
B19-01 Keine Betroffenheit.....	23
B20 Handwerkskammer zu Lübeck vom 10.2.2019 .....	23
B20-01 Keine Bedenken .....	23
B21 IHK zu Kiel vom 10.01.2020 .....	24
B21-01 Keine Einwände.....	24
B22 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 10.01.2020.....	24
B22-01 Keine Bedenken oder Anregungen .....	24
B23 NABU vom 21.01.2020 .....	24
B23-01 Solaranlagen .....	25
B23-02 Stellplätze .....	25
B23-03 Ladestationen für E-Mobilität .....	25
B23-04 Fledermaushabitate (J) .....	26
B23-05 Gesamtwertung .....	26

## **VORBEMERKUNG**

Die aufgeführten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (B) sowie die Anregungen und Bedenken aus der Auslegung (A) sind nummeriert. Die Ziffer vor dem Bindestrich steht für jeweils eine Stellungnahme bzw. einen Anregungs- bzw. Bedenkenträger (z. B. A03), die Ziffer nach dem Bindestrich für jeweils eine von diesen vorgetragenen Anregungen bzw. ein Bedenken (z. B. A03-06). Der Großbuchstabe in Klammern hinter dem Titel eines Einwandes (z. B. A03-06 (J)) ist eine redaktionelle Bearbeitungshilfe und inhaltlich nicht relevant.

Die entsprechende Einwendung ist in kursiver Schrift zitiert. Dann folgen die Abwägung bzw. Stellungnahme der Gemeinde.

## **A ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER ÖFFENTLICHKEIT**

### **A01 EMAILS EINES BÜRGERS VOM 29.01. UND 08.02.2020**

---

#### **A01-01 Aussaat (J)**

*Teil B Text Teil 1*

*Man verwende keine Ansaaten, also auch keine Regiosaat, sondern überlasse die mit magerer Erde versehene Fläche der Sukzession und mähe sie einmal im Jahr. (Punkt 3.2)*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Begrünung durch Sukzession in Verbindung mit Mahd ist grundsätzlich möglich. Der dafür benötigte Zeitraum lässt sich jedoch schwer prognostizieren. In dem vorliegenden Fall ist eine zügige Begrünung wegen des Schulbetriebs sinnvoll.

Daher wird an der Einsaat festgehalten. Die Gemeinde folgt dieser Anregung nicht.

---

#### **A01-02 Naturverjüngung (J)**

*Dieser Randbereich des Schulwaldes könnte sich auch durch eine Naturverjüngung entwickeln.*

*(Punkt 4.5)*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Naturverjüngung wird aufgrund des zu erwartenden Nutzungsdrucks nicht befürwortet. Die Gemeinde folgt daher dieser Anregung nicht.

---

#### **A01-03 Begriff „Wald“ (J)**

*Der in der Planzeichnung verwendete Begriff Wald ist durch das Wort SCHULWALD zu ersetzen. Dieser parallel zum Friedhof bepflanzte Streifen wurde um 1972 mit finanzieller Unterstützung der SDW (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald) angelegt und Jahrzehnte von Lehrern der Förderschule betreut.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Der Begriff „Wald“ bezieht sich auf das LWaldG. Die Nutzung als Schulwald steht dem nicht entgegen und ist auch weiterhin möglich. Die Gemeinde folgt daher dieser Anregung nicht.

---

### **A01-04 Fotovoltaik und Solarthermie**

#### *Teil2*

*Angesichts der großen Klimadebatte bundesweit und dem verbindlichen Ausstieg aus der Verbrennung fossiler Energieträger sollte verbindlich der Einbau von Solarthermie und Fotovoltaik formuliert werden. (Punkt 6.1.2)*

### **Abwägung der Gemeinde**

Der Bebauungsplan ermöglicht bewusst die Anordnung von Solarthermie und Fotovoltaik. Da es grundsätzlich möglich ist, auch auf andere Art klimaschonend Energie zu erzeugen und zu sparen, sieht die Gemeinde keinen hinreichenden Grund, hierzu Festsetzungen zu treffen. Sie folgt daher dieser Anregung nicht.

---

### **A01-05 Fledermäuse (J)**

*Um den Lebensraum der nachtaktiven Fledermäuse nicht unnötig zu belasten, sollte die Lichtleistung der Straßenbeleuchtung auf weit unter 3000 Kelvin beschränkt werden. Ebenso muss auf eine totale Ausleuchtung des Parkraums verzichtet werden. Das Ausschalten der Parkplatzbeleuchtung ist nach der letzten Sportveranstaltung der nachtaktiven Fledermäuse wegen verbindlich festzusetzen. (Pkt 6.2.1)*

### **Abwägung der Gemeinde**

Die Beleuchtung ist entsprechend den fachgutachterlichen Empfehlungen zum Fledermausschutz festgesetzt. Im Zuge des Betriebes der Sporthalle wird auf eine sparsame Beleuchtung geachtet werden. Dies bedarf jedoch keiner weiteren Festsetzungen im Bebauungsplan. Für Regelungen zum Betrieb von Beleuchtungen im Bebauungsplan fehlen zudem die gesetzlichen Grundlagen. Die Gemeinde folgt daher den Anregungen nicht.

---

### **A01-06 Efeu (J)**

*Als Pflanze ist der Efeu zu empfehlen. (Punkt 6.4.1)*

### **Abwägung der Gemeinde**

Der Hinweis ist nicht verständlich. Weder der Grünordnerische Fachbeitrag noch der Umweltbericht enthalten ein Kapitel 6.4.1. Die Gemeinde folgt daher den Anregungen nicht.

---

### **A01-07 Floristische Erhebung (J)**

*Umweltbericht*

*Es ist bemerkenswert, dass auf der Stilllegungsfläche keine floristische Erhebung durchgeführt wurde. Fürchtete man Rote Liste Arten? Ein solches Kartierungsergebnis hätte eine Bebauung nicht verhindert. (Punkt 2.1.2.7)*

### **Stellungnahme der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Arteninventar wurde im Rahmen einer Ortsbegehung aufgenommen. Rote-Liste-Arten wurden dabei nicht gefunden. Die Kartierungsergebnisse wurden gewissenhaft und inhaltlich korrekt erarbeitet. Es bestand keine Furcht vor Rote-Listen-Arten.

---

### **A01-08 Biologische Vielfalt (J)**

*Tabelle 5 Belang 10 biologische Vielfalt*

*Die Bewertung, dass die „biologische Vielfalt reicher sein wird als im Ausgangszustand“ scheint mir doch sehr fragwürdig zu sein. Der dargestellte Verlust an Fläche und die zunehmende Emission von Verkehr, Licht und Lärm wird den verbleibenden Teil stark zusetzen.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen, inhaltlich jedoch nicht geteilt. Den Ausführungen des Umweltberichtes wird gefolgt. Dieser macht deutlich, dass durch die Maßnahmen sowohl im Plangebiet wie auch im Bereich der Ausgleichsfläche eine Erhöhung der Diversivität erfolgt.

---

### **A01-09 Erneuerbare Energien (P)**

*Belang 15 Nutzung erneuerbarer Energien*

*Die Nutzung erneuerbarer Energien muss verbindlich festgeschrieben werden. Ebenso muss der Einsatz von Erdgas ausgeschlossen werden.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Der Bebauungsplan ermöglicht bewusst die Anordnung von Solarthermie und Fotovoltaik. Da es grundsätzlich möglich ist, auch auf andere Art klimaschonend Energie zu erzeugen und zu sparen, sieht die Gemeinde keinen hinreichenden Grund, hierzu Festsetzungen zu treffen. Sie folgt daher dieser Anregung nicht.

---

### **A01-10 Kompensation und Bilanzierung (J)**

*Tabelle 6 Kompensation und Bilanzierung*

*Der Verlust von 40 m Gehölzaufwuchs entlang einer Grabenböschung sowie der Verlust von vier Einzelbäumen im öffentlichen Grün soll aufgefangen werden durch die Pflanzung von insgesamt vier Einzelbäumen. Man möge auf großkronige Bäume wie Eichen oder Buchen verzichten, weil sie in Gebäudenähe langfristig ein Problem darstellen werden. Die Alternative wären kleinkronige Bäume wie die Vogelbeere (*sorbus aucuparia*) oder hochstämmige alte Obstbäume.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über die Baumarten wird im Zuge der Ausführung der Grünanlagen entschieden werden. Eine Aufnahme der Anregung in die Planung ist daher nicht erforderlich.

---

### **A01-11 Anpflanzungen (J)**

*Punkt 4.5 Seite 8*

*Hinweis zur Herstellung der Anpflanzung*

*Es wird unter dem Stichwort **Herkünfte** darauf verwiesen, eine „Vereinheitlichung und Verarmung des genetischen Potentials „auf regionaler Ebene zu verhindern. Das ist das Argument für den NICHEINSATZ der Regiosaart. Wie schon erwähnt sollten sich die Flächen selbst entwickeln!*

### **Abwägung der Gemeinde**

Der Anregung wird nicht gefolgt. Vor dem Hintergrund des zu erwartenden Nutzungsdruckes wird eine Begrünung durch Sukzession nicht für zielführend gehalten (s.o.). Um Wiederholungen zu vermeiden verweist die Gemeinde auf ihre Abwägung zu Punkt „A01-01 Aussaat (J)“. Die Gemeinde folgt der Anregung nicht.

---

### **A01-12 Sträucher (J)**

*Tabelle1 Seite 10 Liste der empfohlenen Sträucher*

*Kleine Sträucher*

*Man streiche ersatzlos *rosa timentosa*, weil sinnlos und sehr selten und setze dafür *Rosa Canina*.*

*Zu streichen ist ersatzlos *Salix aurita* (liebt Moore).*

*Mittlere Sträucher*

*Haselnuss ist i. O., zu streichen ist *salix cinerea* (Aschweide) und ersetze sie durch *Salix alba* - eignet sich auch als Kopfweide.*

**Vipurnum opulus* vermeiden und dafür das Pfaffenhütchen (*euonymus europaea*) pflanzen.*

**Ligustrum vulgare* ist unbedingt, weil nicht heimisch, ersatzlos zu streichen.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Liste ist eine Empfehlung. Sie ist im Rahmen der Ausführungsplanung u.a. in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Arten anzupassen. Dies bedarf jedoch keiner Regelung im Bebauungsplan. Das Artenspektrum ist durch die Nähe zu einer Schule, d.h. einem Aufenthaltsort von Kindern und Jugendlichen, generell eingeschränkt. Auf stark giftige Pflanzen (z.B. Pfaffenhut) wird bewusst verzichtet. Der gemeine Liguster ist ein in Mitteleuropa heimischer Strauch und ein für blütenbesuchende Insekten wertvolles Gehölz. Die Gemeinde folgt daher den Anregungen nicht.

---

### **A01-13 Artenschutz (J)**

#### *Artenschutzbericht*

*Der Seite 31 ist zu entnehmen, dass „... der Kammmolch . . . im Plangebiet mit großer Wahrscheinlichkeit nicht ... „vorkommt“. Diese These verführt zur Annahme, dass es hier keine Kammmolche gibt. Man weiß von anderen Biotopen im Kreis Plön, dass Kammmolche nachgewiesen wurden in Kleingewässern, die als „unmöglich“ für Kammmolche galten. Hier fehlt eine seriöse Bestandsuntersuchung.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die Gemeinde hat die Artenschutzrechtlichen Belange gutachterlich prüfen lassen. Der Kammmolch wird auf der Basis einer Potentialanalyse behandelt, da Untersuchungen zu dem Zeitpunkt nicht mehr möglich waren. Eine solche Vorgehensweise ist grundsätzlich zulässig. Das Ergebnis ist plausibel. Das Vorkommen von Kammmolchen im Kreis Plön wird nicht bestritten. Die Art stellt jedoch gewisse Ansprüche an den Lebensraum. Diese werden in dem intensiv unterhaltenden Regenrückhaltebecken nicht erfüllt. Die Gemeinde folgt daher den Bedenken nicht.

---

### **A01-14 Waldfläche (J)**

*Für den Verlust einer Waldfläche von 720 Quadratmeter wird eine Neuanlage in der Gemeinde Giekau geschaffen. Der Ausgleich mag in Ordnung sein; es stellt sich aber die Frage, warum es der Gemeinde nicht gelungen ist, zumindest einen Teil des Schulwaldverlustes vor Ort und schulnah auszugleichen. Mit so einer Möglichkeit und aktivem Einsatz von Lehrern und Schülern hätte die Schulwaldarbeit einen neuen Stellenwert erhalten und jedem wäre die Bedeutung des Ökosystems Wald noch bewusster gewesen.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensation nach dem Naturschutzrecht ist unabhängig von der Funktion als Schulwald. Im Übrigen stehen die Inhalte des Bebauungsplanes einer intensiven Schulwaldarbeit nicht entgegen, wenn diese seitens der Bildungsträger gewünscht wird. Die Gemeinde folgt daher den Bedenken nicht.

## **B STELLUNGNAHMEN VON BEHÖRDEN UND TÖB**

### **B01 LANDESPLANUNG VOM 05.12.2019**

*Mit Schreiben vom 27.11.2019 informieren Sie über den weiteren Verfahrensschritt der o.g. Bauleitplanung.*

*Mit Schreiben vom 22.07.2019 hatte die Landesplanung zu der Planung bereits Stellung genommen. In der damaligen Stellungnahme wurden keine Bedenken geäußert und es wurde bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.*

*Den neuen Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die im ersten Planungsschritt geplante Grünfläche nördlich der Fläche für Sport- und Spielanlagen gestrichen wurde. Darüber hinaus ist die Fläche für Wald vergrößert worden.*

*Aus Sicht der Landesplanung wird weiterhin bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **B02 KREIS PLÖN VOM 20.12.2019**

---

#### **B02-01 Generelles**

*Die Gemeinde Schönberg beabsichtigt mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für den Neubau einer Sporthalle. Da die vorgesehene Fläche im aktuellen FNP als eine Grünfläche, zweckgebunden als Friedhof, dargestellt ist, ist eine Änderung des FNP erforderlich (10. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel in Aufstellung).*

*Das Ortsentwicklungs- und Tourismuskonzept sieht für den räumlichen Geltungsbereich der vorgelegten Planung eine Erweiterung für Schule oder Friedhof vor. Die Planung fügt sich somit ein.*

*Seitens der Kreisplanung bestehen gegenüber den vorgelegten Bauleitplänen grundsätzlich keine Bedenken.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 2a BauGB der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Nach Sichtung der beigefügten Unterlagen zur Aufstellung des B-Planes Nr. 71 ist aufgefallen, dass der Umweltbericht einen eigenständigen Teil darstellt und nicht als ein gesonderter Teil der Begründung erkennbar ist. Zum jetzigen Planungsstand ist der Umweltbericht lediglich als Anlage anzuerkennen und nicht im Sinne des Baugesetzbuches als gesonderter Teil der Begründung.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Im Übrigen ist in der Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zu ihr auch der Umweltbericht gehört.

---

## **B02.02 Naturschutz (J)**

*Die UNB teilt mit:*

*Zu den Planungsabsichten habe ich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorzubringen:*

*Die Eingriffsbilanzierung im grünordnungsplanerischen Fachbeitrag ist nachvollziehbar dargelegt worden.*

*Für die erforderlichen Ausgleichsanrechnungen ist der Entwurf des Gestattungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Flächenpoolinhaber vorzulegen.*

*Artenschutzbericht*

*Die aufgelisteten Vermeidungsmaßnahmen V1-V6 mit den entsprechenden Bauzeitenregelungen für die Vögel und Fledermäuse sind zwingend einzuhalten.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Der Gestattungsvertrag liegt dem Kreis vor.

---

## **B02-03 Bodenschutz**

*Die untere Bodenschutzbehörde teilt mit:*

*Im Plangebiet ist zum derzeitigen Kenntnisstand keine Altlast und kein altlastenverdächtiger Standort bekannt. Von Seiten der UBB bestehen gegen die Planung keine Bedenken.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

---

## **B02-04 RW - Einzugsgebiet (H)**

*Die untere Wasserbehörde teilt mit:*

*Von Seiten der unteren Wasserbehörde bestehen gegen den derzeitigen Planungsstand weiterhin Bedenken, da die hier eingereichten Unterlagen nicht ausreichen, um eine abschließende Stellungnahme tätigen zu können. Ich weise daraufhin, dass das in der Begründung genannte Regenrückhaltebecken vor Ort laut Aktenlage ein Regenklärbecken ohne bisherige Rückhaltefunktion ist. Des Weiteren ist auf Luftbildern zu erkennen, dass es durchaus bauliche Aktivitäten innerhalb des betroffenen Einzugsgebiets mindestens zwischen 1999 und 2016 gegeben hat. Daher bitte ich nochmals nachzuprüfen, ob sich wesentliche Bestandteile der Einleitungserlaubnis von 1996, wie etwa der Versiegelungsgrad der angeschlossenen Flächen verändert haben.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Die Bedenken des Kreises konnten durch die Planung einer weiteren Regenwasserrückhalteanlage außerhalb des Plangebietes ausgeräumt werden. Die notwendigen Nachweise und Unterlagen wurden erarbeitet.

Die Ableitung des Oberflächenwassers des Plangebietes erfolgt in das öffentliche Netz der Gemeinde Schönberg. In direkter Nähe befindet sich ein Regenwasserkanal mit Oberflächenwasserbehandlungsanlage am Auslauf in einen Graben, der Teil der gemeindlichen Entwässerungsanlagen ist.

Abwägungsbeschluss vom 20.10.2020

Im weiteren Verlauf des Grabens, außerhalb des Plangebietes, ist ein Regenrückhaltebecken mit Drosselabfluss vorgesehen, um die weiterführende Vorflut (Gewässer II. Ordnung) vor Überlastung zu schützen.

Auf Veranlassung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Plön wird die bestehende Einleitungserlaubnis (Az.: 4126-45-15 vom 15.01.1996) in das Gewässer überarbeitet. Die Einleitungsmenge wird neu definiert und der zulässige Drosselabfluss aus dem Regenrückhaltebecken darauf abgestimmt.

---

### **B02-05 RW - Bemessung (H)**

*Die in der Begründung zum B.-Plan unter 4.1.2 genannten Vorbemessungen des geplanten genehmigungspflichtigen Regenrückhaltebeckens durch Fa. Hauck sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Der gemeinsame Einführungserlass des MELUND und des MILI zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Niederschlagswasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ vom 10.10.2019 ist zwingend zu beachten. Die entsprechenden Nachweise sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Erst nach Eingang von erlaubnis- bzw. genehmigungsfähigen Unterlagen, kann über die Sicherung der Entwässerung im Rahmen des B.-Planverfahrens abschließend entschieden werden. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass es möglich ist, dass die 1996 festgelegte Einleitungsmenge von 200 l/s nicht mehr mit einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung vereinbar ist. Dies kann bedeuten, dass sich das geplante Regenrückhaltebecken in seinen Dimensionen verändert und damit die entsprechenden Flächen im B.-Plan nicht abschließend festgesetzt werden können.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Die Bedenken des Kreises konnten durch die Planung einer weiteren Regenwasserrückhalteanlage außerhalb des Plangebietes ausgeräumt werden. Die notwendigen Nachweise und Unterlagen wurden erarbeitet.

---

### **B02-06 RW - Umsetzung (H)**

*Betroffene Abwasseranlagen sind gem. § 34 LWG ordnungsgemäß zu bauen und zu betreiben. Die Nachweise sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Die Gemeinde Schönberg verfügt über kein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (§ 31 LWG) und ist daher abwasserbeseitigungspflichtig.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis und wird entsprechend verfahren.

---

### **B02-07 RW - Anregungen (H)**

*Es werden weiterhin folgende Anregungen für die Niederschlagswasserbeseitigung gegeben: Entsiegelung und die Begrünung der geplanten Dachflächen können die Flächenrückhaltung am Ursprung verbessern, natürlichere Abflussverhältnisse schaffen und Starkregenspitzen und den Schadstoffeintrag minimieren. Die Einleitung von Regenwasser ins Grundwasser und die damit einhergehende Entlastung der Oberflächengewässer wird von der unteren Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt. Diese Maßnahmen begünstigen die nachhaltige Bewirtschaftung unserer Gewässer im Kreis Plön.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Die Dachflächen der Sporthalle sind weitgespannte Tragkonstruktionen. Die zusätzlichen Lasten durch Begrünung und zurückgehaltenes Niederschlagwasser würden zu einer deutlich stärkeren Konstruktion und zu verhältnismäßig hohen Kosten führen. Für die Regenwasserrückhaltung wird der in der Planung dargelegte Weg über ein Regenwasserrückhaltebecken gewählt.

---

### **B02-08 Löschwasserversorgung**

*Der vorbeugende Brandschutz teilt mit:*

*Für den Nachweis der Löschwasserversorgung wird die Anwendung des Arbeitsblattes W405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. empfohlen. Der Löschbereich umfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. Der erste Hydrant sollte dabei nicht mehr als ca. 75 m-100 m vom Brandobjekt entfernt sein. Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen im Plangebiet sind im Rahmen der Objektplanung detailliert nachzuweisen. Die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist dabei zu beachten.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Der Nachweis der Löschwasserversorgung erfolgt im Rahmen des Brandschutzkonzeptes als Teil des Baugenehmigungsverfahrens.

Die Hinweise des Kreises sind als solche in die Begründung des B-Plans mit aufzunehmen.

Begründung ✓

---

### **B02-09 Denkmalschutz**

*Der Denkmalschutz teilt mit:*

*Im Plangeltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Bau- und Gründenkmale erfasst. Da grundsätzlich Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen sein können, ist eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Die Beteiligung des archäologischen Landesamtes ist erfolgt (s. Punkt B08). Ein Abwägung der Gemeinde ist nicht erforderlich.

---

### **B02-10 Stellplätze**

*Die Bauaufsicht teilt mit:*

*Die Flächen für Stellplätze sind nochmal abzu prüfen, ob dort unter Beachtung der Garagenverordnung (GarVO) § 5 Einstellplätze und Fahrgassen die erforderlichen Fahrgassenbreiten ausreichend vorhanden sind.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Die Stellplätze entsprechen mit 2,50 m Breite bzw. 3,50 m Breite für barrierefreie Stellplätzen den Vorgaben der GarrV. Die Fahrgasse mit 6 m Breite ebenso. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

---

### **B02-11 Waldschneise**

*Nach dem Gestaltungsplan ist eine Waldschneise von ca. 20 m mit Wegeführung geplant. Diese sollte auch in die B-Planurkunde Teil A mit aufgenommen werden.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Die Festsetzung des Waldes im Bereich der späteren Schneise ist mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt und entspricht den besonderen rechtlichen Erfordernissen des Waldgesetzes. Die Gemeinde folgt daher dieser Anregung nicht.

## **B03 INNENMINISTERIUM VOM 06.01.2020**

*Ich danke Ihnen für die Übersendung der Beteiligungsunterlagen für die 10. F-Plan-Änderung und die Aufstellung des BP 71 der Gemeinde Schönberg, Kreis Plön. Vorbehaltlich einer intensiven Prüfung im Genehmigungsverfahren der Flächennutzungsplanänderung weise ich auf Folgendes hin:*

---

### **B03-01 Begründung + Umweltbericht (J)**

*- Gemäß § 2a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung. Um dies sicherzustellen, darf der Umweltbericht nicht als eigenständiger Teil bestehen, sondern muss deutlich als Bestandteil der Begründung erkennbar sein. Seiner Funktion als zentraler Bereich der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung integriert ist. Die Begründung und der Umweltbericht sind daher als „Gesamtwerk“ zusammenzufassen, auf der letzten Seite zu unterschreiben und mit Siegelabdruck zu versehen.*

*Dies ist zwingend erforderlich, da anderenfalls der Umweltbericht lediglich den Charakter einer Anlage erhält.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Die Gemeinde hat bei den Bauleitverfahren stets den Umweltbericht als erkennbaren aber gesonderten Teil der Begründung behandelt und wird auch diesmal entsprechend den Hinweisen des Ministeriums verfahren.

---

### **B03-02 Umweltbericht - Gliederung (J)**

*- Mit Blick auf das sich stetig verschärfende EU-Umweltschutzrecht sollte ein besonderes Augenmerk auf die Vollständigkeit des Umweltberichtes gelegt werden. Die Gliederung sollte sich an der Anlage 1 zum BauGB (diese Anlage hat Gesetzesrang und wurde im Rahmen der BauGBNovelle 2017 erheblich erweitert) orientieren, um zu jedem der dort aufgeführten Aspekte eine Aussage zu treffen (auch bei fehlender Betroffenheit). Ein*

*solches Vorgehen erleichtert zum einen die Genehmigungsprüfung und vermeidet zum anderen die Gefahr beachtlicher Fehler.*

*Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist mit in die Abwägung einzustellen.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Die Gliederung basiert im Prinzip auf der Anlage 1 zum BauGB. Ziff 2b aa)-gg) und Ziff.2e werden tabellarisch abgearbeitet. Die Ziffern 2.4 bis 3 der Gliederung des UB entsprechen den Ziffern 3 a-d der Gliederung des BauGB. Hier wird zur Verdeutlichung eine Anpassung vorgenommen werden.

---

### **B03-03 Umweltbericht - Monitoring im F-Plan (J)**

*Unter Ziffer 2.5 auf Seite 24 und unter Ziffer 2.6 auf Seite 26 des Umweltberichtes ist angegeben, auf der Planungsebene des F-Planes bestehe kein Erfordernis für ein Monitoring. Eine solche Einschätzung ist nicht korrekt:*

*Die §§ 2 Abs. 4, 2 a Satz 2 Nr. 2 sowie § 4 c BauGB nehmen hinsichtlich der zu ermittelnden Umweltauswirkungen und der im Umweltbericht darzulegenden Inhalte Bezug auf die Anlage 1 zum BauGB, in der unter Ziffer 3 b die Beschreibung der vorgesehenen Monitoringmaßnahmen gefordert ist. Diese Vorschriften gelten nach dem Gesetzeswortlaut für alle Bauleitplanverfahren, daher auch für Änderungen der Flächennutzungspläne.*

*Zwar ist es durchaus möglich, in Parallelverfahren (F-Plan und B-Plan) auf den verschiedenen Planungsebenen Abschichtungen vorzunehmen. Die vorgesehenen Monitoringmaßnahmen sollten jedoch bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zumindest grob beschrieben werden und insbesondere Überwachungsmaßnahmen für die umweltrelevanten Aussagen vorsehen, die einer gewissen Prognoseunsicherheit unterliegen.*

*Die Verpflichtung zur Überwachung der Umweltauswirkungen geht zurück auf zwingendes EU-Recht, Artikel 10 der Plan-UP-Richtlinie. Ein Umweltbericht, der keinerlei Ausführungen zu Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 4 c BauGB enthält, kann ein beachtliches Begründungsdefizit im Sinne des § 214 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 BauGB verursachen, das die Rechtmäßigkeit der gesamten Planung in Frage stellt. Es wird daher dringend empfohlen, den Umweltbericht zu ergänzen.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Der Empfehlung wird gefolgt.

Das Kapitel Monitoring wird wie folgt geändert:

In dem vorliegenden Fall werden die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes phasenverschoben im Parallelverfahren aufgestellt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die mit dem Flächennutzungsplan vorbereiteten Inhalte zeitnah im Rahmen des Bebauungsplanes konkretisiert werden. In diesem Fall kann das Monitoring der F-Planänderung im Rahmen des Monitorings für den B-Plan erfolgen.

Wenn das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan jedoch wider Erwarten innerhalb der nächsten 5 Jahre nicht zum Abschluss geführt wird, wird die Gemeinde bei gegebenen Anlass die Rahmenbedingungen, die zum Zeitpunkt der 10. F-Planänderung vorlagen und die Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen im vorliegenden Umweltbericht sind, auf ihre Gültigkeit überprüfen und bei Bedarf eine Neubewertung der Planungsabsicht vornehmen.

## **B04 UNTERE FORSTBEHÖRDE VOM 17.12.2019**

---

### **B04-01 Waldabstände**

*Die im Plangebiet gelegene Waldfläche wird in den o.a. Planunterlagen korrekt dargestellt.*

*Nach § 24 Abs. 2 LWaldG i.V.m. § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist der 30 m Waldabstand (Waldschutzstreifen) nachrichtlich in Bebauungspläne zu übernehmen. Für Flächennutzungspläne wird gem. § 5 (4) BauGB eine Übernahme empfohlen.*

*Gemäß o.a. Planunterfangen ist im Plangebiet mit einem Abstand von ca. 24 m eine Sporthalle teilweise innerhalb des Waldschutzstreifens geplant. Für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, mit Ausnahme von Gebäuden, gilt die 30 m Abstandregelung (Waldschutzstreifen) nicht. Grundsätzlich soll aufgrund der Gefahr durch Absturz und zur Vermeidung von Wurzel-/Baumschäden mit Stellplätzen ein Abstand von mindestens 5 m ab Stammfuß/Wurzelaufgang eingehalten werden.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Der reguläre Waldabstand von 30 m ist im B-Plan nachrichtlich zu ergänzen. Der Abstand von 5 m zu Stellplätzen ist eingehalten.

Rechtsplan ✓

---

### **B04-01 Wald - Rechts- und Verfahrensfragen**

*Für die Anlage einer 20 m breiten Schneise mit Waldweg als Sicht- und Wegeverbindung wird hiermit das Einvernehmen erteilt. Gemäß § 2 (1) Satz 1 Nr. 2. LWaldG handelt es sich bei dieser Grundfläche weiterhin um eine Waldfläche.*

*Zur geringfügigen Umverteilung der Waldfläche innerhalb des Plangebietes, zudem mit einer positiven Flächenbilanz, wird hiermit das Einvernehmen erteilt.*

*Für Bauvorhaben ist die Zulässigkeit der Unterschreitung des 30 m Waldabstands im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Es handelt sich um eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Schutzzwecke des Waldabstandes, so dass die beabsichtigte Unterschreitung durch Darstellung im B-Plan (Darstellung der überbaubaren Fläche) nur in Aussicht gestellt werden kann.*

*Wenn bauliche Anlagen incl. genehmigungs- und anzeigefreie Gebäude („Nebenanlagen“) innerhalb des Waldabstandes von 30 m (Waldschutzstreifen) errichtet werden sollen, ist für diese Unterschreitung des Waldabstandes eine Genehmigung der unteren Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erforderlich. Die Entscheidung über die Zulassung baulicher Anlagen im „Waldschutzstreifen“ erfolgt von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde. Für eine Zulassung der Unterschreitung des Waldabstandes sind neben den in diesem Fall vorliegenden, besonderen Waldeigenschaften auch besondere bauliche Voraussetzungen erforderlich, die mögliche Gefährdungssituationen ausschließen. Vom Vorliegen dieser Voraussetzungen auch im Rahmen einer gemeinüblichen Bauausführung der Sporthalle (Brandschutz und statischer Lastfall Baumfall) wird von Seiten der Unteren Forstbehörde ausgegangen, so dass das Einvernehmen für die Zulassung der Unterschreitung des Waldabstandes um ca. 6 m in Aussicht gestellt wird.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

Begründung ✓

## **B05 TECHN. UMWELTSCHUTZ VOM 09.01. + 12.02.2020**

---

### **B05-01 Überarbeitung (09.01.2020)**

*Zu o. g. Vorgang wurde das LLUR als TÖB beteiligt in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht.*

*Hiermit möchte ich sie darüber informieren, dass die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis 13.01.2020 nicht eingehalten werden kann.*

*Die enthaltene Schallprognose muss überarbeitet werden, eine Korrespondenz mit dem Gutachter ist bereits 2019 erfolgt, jedoch konnten nachzureichende Unterlagen bis dato nicht beigebracht werden und müssen nachgereicht werden.*

### **Stellungnahme der Gemeinde**

Die Überarbeitung erfolgt mit Datum 04.02.2020. Darauf erfolgt das Schreiben des Technischen Umweltschutzes vom 12.02.2020.

---

### **B05-02 Überarbeitung (12.02.2020)**

*Ausgehend von den übersandten Planunterlagen, insbesondere der überarbeiteten Lärmtechnischen Untersuchung der Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH vom 04.02.2020, werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## **B06 KÜSTENSCHUTZ VOM 06.01.2020**

---

### **B06-01 Unbetroffenheit**

*Zu den mir vorgelegten Planunterlagen nehme ich in Hinblick auf die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:*

*Bauverbote gern. § 82 Landeswassergesetz (LWG) bestehen nicht. Da der Geltungsbereich des F- und B-Planes in keinem räumlichen oder substantiellen Zusammenhang mit Küstenschutzanlagen oder mit den Küstenformen Dünen, Meeresstrand, Strandwällen oder Steilufern steht, trifft das Nutzungsverbot (...) gem.§ 81 sowie die Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste gern. § 80 LWG nicht zu.*

*Genehmigungen gern. §§ 80 bzw. 81 LWG sind somit nicht erforderlich.*

*Die Flächen liegen mit über 5 m üNN in keinem hochwassergefährdeten Gebiet.*

*Hinweise:*

*Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.*

## **Abwägung der Gemeinde**

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## **B07 WIRTSCHAFTSMINISTERIUM VOM 10.01.2020**

---

### **B07-01 Straßen entlang des Friedhofs**

*Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 71 der Gemeinde Schönberg bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:*

- *Eine temporäre Öffnung des Geh- und Radweges entlang des Friedhofs für den Kfz-Verkehr sowie der Anschluss an die Bundesstraße 502 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg zwingend abzustimmen.*

*Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.*

### **Stellungnahme der Gemeinde**

Sollte die Gemeinde eine Öffnung der Straße für den Kfz-Verkehr planen, wird sie wie gefordert verfahren.

## **B08 ARCHÄOLOGISCHES LANDESAMT VOM 09.11.2020**

---

### **B08-01 Archäologisches Interessengebiet**

*Unsere Stellungnahme vom 23.07.2019 wurde sinngemäß in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 71 der Gemeinde Schönberg übernommen. Sie ist weiterhin gültig.*

*Stellungnahme vom 23.7.2019:*

*wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.*

*Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.*

*Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne*

*erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.*

*Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Begründung ✓

### **B09 KAMPFMITTELRÄUMDIENST VOM 10.12.2019**

---

#### **B09-01 Hinweise**

*Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.*

*Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.*

*Die Gemeinde/Stadt Schönberg liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.*

*Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.*

*Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden (s. Merkblatt).*

*Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Entsprechende Hinweise sind in die Begründung aufzunehmen.

Begründung ✓

### **B10 WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND VOM 20.12.2019**

---

#### **B10-01 Generelles**

*Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau (WBV) hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Schönberg. Die Belange des Verbandes werden durch die „Satzungen des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau“ geregelt.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

---

### **B10-02 Löschwasser**

*Hinweis zur Begründung, 4.1.3: Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau übernimmt generell keine Garantie für die Bereitstellung einer bestimmten Löschwassermenge, die Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Kommune. Löschwasser kann in dem Umfang bereitgestellt werden, wie es die vorhandenen Anlagen bzw. geplante Ergänzungen im Planbereich zulassen.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Dieser Hinweis ist der Gemeinde bekannt. Die Löschwasserversorgung ist mit der Feuerwehr abgestimmt. Der Nachweis erfolgt im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens.

---

### **B11 STADTWERKE KIEL VOM 04.12.2019**

---

#### **B11-01 Keine Bedenken**

*Die oben aufgeführte „Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 " der Gemeinde Schönberg haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:*

*Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.*

*Gasversorgungsnetz:*

*Das Gasversorgungsnetz erstellt und betreibt die SWKiel Netz GmbH, ein Unternehmen der Stadtwerke Kiel AG.*

*Neu- oder Umbauten sind zusätzlich zum B-Planverfahren, durch Anfragen mit Leistungswerten beim Netzbetreiber ([projektinfo@stadtwerke-kiel.de](mailto:projektinfo@stadtwerke-kiel.de)) mindestens 4 Monate vor dem geplanten Baubeginn anzumelden.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

---

### **B12 DEUTSCHE TELEKOM VOM 27.11.2019**

---

#### **B12-01 Generelles**

*Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.*

*Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:*

*Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 22.07.2019, in dem wir schon ausführlich Stellung genommen haben.*

*Des Weiteren haben wir gegen die o.a. Planung keine Bedenken.*

*Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.*

Stellungnahme vom 22.07.2019:

*Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.*

*Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:*

*Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken.*

*Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant.*

*Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: <https://www.telekom.de/kontakt/e-mail-kontakt/bauherrenberatung> in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **B13 DATAPORT VOM 02.12.2019**

---

#### **B13-01 Generelles**

*Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.*

*Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **B14 KABEL DEUTSCHLAND VOM 06.01.2020**

---

#### **B14-01 Keine Einwände**

*Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.*

*Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## **B15 LANDESBETRIEB STRASSENBAU VOM 02.12.2019**

---

### **B15-01 Keine Einwände**

*anliegend sende ich ein Exemplar der Planunterlagen zur o.a. Bauleitplanung zu meiner Entlastung zurück.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## **B16 VERKEHRSBETRIEBE KREIS PLÖN VOM 03.12.2019**

---

### **B16-01 Keine Einwände**

*Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27. 11. 2019 nebst beigefügten Planunterlagen und teilen Ihnen hierzu mit, dass wir als Träger öffentlicher Belange aus der Sicht unseres Omnibus-Linienverkehrs keine Einwände gegen die vorliegenden Planungen erheben.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## **B17 AKN VOM 02.12.2019**

---

### **B17-01 Außerhalb des Interessengebiets**

*Zum o.g. Bebauungsplan Nr. 71 und 10. Änderungsplan des Flächennutzungsplanes haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen, da der o.a. Bebauungsplanbereich außerhalb unseres Interessengebietes liegt.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## **B18 LANDESEISENBAHNVERWALTUNG VOM 20.12.2019**

---

### **B18-01 Keine Betroffenheit**

*Vor dem Hintergrund, dass sich das Plangebiet in ca. 1,5 km Entfernung zur öffentlichen Eisenbahninfrastruktur Strecke Kiel Süd - Schönberg (Holst.) der AKN Eisenbahn GmbH*

*befindet, wird mit der vorgelegten Bauleitplanung keine Betroffenheit des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr - Landeseisenbahnverwaltung - ausgelöst.*

*Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein ist o die Genehmigungsbehörde für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Schleswig-Holstein und die Aufsichtsbehörde für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Schleswig-Holstein, die keiner Sicherheitsbescheinigung bzw. Sicherheitsgenehmigung bedürfen.*

*Eine entsprechende nichtbundeseigene Eisenbahn wird von der o. g. Bauleitplanung nicht berührt.*

*Eine Stellungnahme aus Sicht der Landeseisenbahnaufsicht ist daher, auch in zukünftigen Verfahrensschritten, entbehrlich.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## **B19 EISENBAHNBUNDESAMT VOM 02.12.2019**

---

### **B19-01 Keine Betroffenheit**

*Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVG) berührt.*

*Wie bereits in meiner im Rahmen der Beteiligung gern. § 4 Abs. 1 BauGB am 22.07.2019 abgegebenen Stellungnahme erklärt ist festzustellen, dass durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertretende Belange nicht berührt werden. Das Plangebiet befindet sich in der Nähe von Eisenbahnbetriebsanlagen einer Nichtbundeseigenen Eisenbahn - Strecke Nr. 9107 (Kiel Süd - Opendorf/ Opendorf - Schönberg (Holst.).*

*Die behördliche Zuständigkeit liegt beim Land Schleswig-Holstein.*

*Eine Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes im Verfahren wäre verzichtbar gewesen.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## **B20 HANDWERKSKAMMER ZU LÜBECK VOM 10.2.2019**

---

### **B20-01 Keine Bedenken**

*Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.*

*Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **B21 IHK ZU KIEL VOM 10.01.2020**

---

#### **B21-01 Keine Einwände**

*Wir bedanken uns für die Zusendung der Planungsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 71 und der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönberg.*

*Die IHK zu Kiel hat zu den Planungen zum Bau einer neuen Sporthalle neben dem Schulzentrum Schönberg keine Einwände vorzubringen.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **B22 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN VOM 10.01.2020**

---

#### **B22-01 Keine Bedenken oder Anregungen**

*Im Rahmen der o. g. TÖB-Beteiligung sind die Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht betroffen.*

*Insofern habe ich keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **B23 NABU VOM 21.01.2020**

*Der NABU Schleswig-Holstein und damit auch der NABU Kreisverband Plön e.V. bedanken sich für die Zusendung der umfangreichen Unterlagen.*

*Hervorzuheben sind der gute Artenschutzbericht und das Baumgutachten zum Erhalt einer Eiche.*

*Der NABU nimmt zum o.a. Vorhaben wie folgt Stellung:*

*Insgesamt hält der NABU die geplante Maßnahme einer Sporthalle in unmittelbarer Nähe zum Schulzentrum auf der überplanten Fläche für akzeptabel. Allerdings gibt es zu einzelnen Aspekten der Planung Anmerkungen und Vorschläge.*

---

### **B23-01 Solaranlagen**

*Im Textteil der Planzeichnung des B-Planes Nr. 71 ist unter 6.1.2 davon die Rede, dass nicht reflektierende Solaranlagen zulässig seien. Der NABU sieht hier das Erfordernis einer verbindlichen Festlegung im Gegensatz zur beschriebenen schwächer formulierten Zulässigkeit. Gemäß § 9 (1) 12. BauGB sind Festlegungen durchaus möglich.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Die Gemeinde möchte im Sinne der Planungszurückhaltung keine Solaranlagen verbindlich vorschreiben. Diese würde bedeuten, dass sie Überlegungen zu Größen, Wirtschaftlichkeit, Ökologischer Bilanz und Auswirkungen auf das Tragwerk vornehmen müsste, um dabei verantwortungsvoll vorgehen zu können. Dies ist jedoch Aufgabe des Projektträgers, des Schulverbandes.

Die Gemeinde teilt die Zielrichtung der Anregungen und wird ihren Einfluss als Mitglied des Schulverbandes weiterhin nutzen, mit energetischen Fragen verantwortungsvoll umzugehen. Konkrete Festsetzung im Rahmen des B-Plan engen jedoch die Entscheidungsfreiheit des Projektträgers zu sehr ein. Die Gemeinde folgt daher dieser Anregung nicht.

---

### **B23-02 Stellplätze**

*Im Textteil der Planzeichnung sind unter Punkt Acht 50 Stellplätze angesprochen, die sich in der Planzeichnung entsprechend wiederfinden.*

*Die Begründung dazu unter 4.2.3 (Seite 13) kann im Angesicht vielfältiger Bemühungen um neue Mobilitätskonzepte nicht überzeugen. Die angesprochene Tatsache, dass Schüler vermehrt mit dem Pkw die Schule besuchen würden und daher mehr Parkflächen als bisher errichtet werden müssten, ist mit den Erfordernissen des § 1 a (5) BauGB nicht vereinbar.*

*Danach soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden. Die hier geplante indirekte Förderung des Individualverkehrs trägt dem nicht Rechnung. Auch ist es das völlig falsche Zeichen für die jungen Leute.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Die Zielrichtung dieser Anregung ist für die Gemeinde im Grundsatz nachvollziehbar. Die Stellplätze dienen Schülern und dem Vereinssport im Bereich des Schulverbandes sowie für größere Veranstaltung von überregionaler Bedeutung. Da der öffentliche Personennahverkehr in absehbarer Zeit im ländlichen Raum den Individualverkehr nicht nennenswert ersetzen können, wäre ein Verzicht auf Stellplätze ein Fehler, der in unkontrolliertem Parken in der Nachbarschaft münden würde. Es ist heute nicht absehbar, welche Art der Mobilität die Zukunft bringen wird: E-Pkws, Wasserstoff-Kfz, autonome Taxis oder flächendeckender, ganztätiger ÖPNV. Die Gemeinde hält daher die Festsetzung der Stellplätze schon allein für größere Veranstaltungen für notwendig. Sie folgt daher dieser Anregung nicht.

---

### **B23-03 Ladestationen für E-Mobilität**

*Stattdessen sollte man Ladestationen für Pedelecs ins Auge fassen nebst weiteren Flächen zum Abstellen von Fahrrädern wie in § 9 (1) 11 BauGB angesprochen. Das wäre auch pädagogisch ein besseres Signal. Eine Ladestelle für E-Autos an geeigneter Stelle wäre im Bebauungsplan festsetzbar.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Die Gemeinde begrüßt diese Anregung und wird diese im Schulverband einbringen. Der B-Plan 71 und die 10. Änderung des F-Plans ermöglichen den Bau von Ladestationen. Von der Festsetzung von Ladestationen im B-Plan wird jedoch abgesehen, da weder die Standorte noch die Größen der Flächen auf der Ebene eines Bauleitplans sinnvoll festgelegt werden können. Dies erfolgt sinnvoller auf der Ebene der Genehmigungs- und der Ausführungsplanung der Freianlagen. Die Gemeinde folgt daher dieser Anregung nicht.

---

### **B23-04 Fledermaushabitate (J)**

*Im Artenschutzbericht werden auf Seite 51 und 52 in der Zusammenfassung unter 8.4 die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V6 festgestellt, die vom NABU vollumfänglich unterstützt werden. Als nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen empfiehlt der NABU die Verwendung von künstlichen Fledermaushöhlen/Quartieren (z.B. aus Holzbeton), was dem dargestellten Vorkommen von bis zu 6 Fledermausarten unterstützend Rechnung trägt. Auch Nisthilfen für Schwalben könnten am Gebäude wirksam sein. Der NABU vergibt dazu die Plakette „Schwalbenfreundliches Haus“. Derartige Maßnahmen sind besonders im Bereich einer Schule zusätzlich pädagogisch sinnvoll.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Die zur Vermeidung von Verstößen gegen den besonderen Artenschutz erforderlichen Maßnahmen werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt. Was darüber hinausgeht wird nicht im Bebauungsplan geregelt. Insofern folgt die Gemeinde der Anregung nicht.

Weitere Maßnahmen wie die vorgeschlagenen schließt der Bebauungsplan aber auch nicht aus.

---

### **B23-05 Gesamtwertung**

*Fazit: Die insgesamt gelungene Planung hat noch Möglichkeiten von zukunftsorientierten Festlegungen im Energiebereich. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass es sich um ein Schulzentrum handelt und man daher auch pädagogische Ziele mitberücksichtigen sollte, was teilweise gemäß BauGB rein inhaltlich auch möglich ist.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Die Gemeinde nimmt die Bewertung positiv zur Kenntnis und verweist auf die vorherigen Ausführungen und Abwägungen zu B23. Eine weitere Abwägung zu B23-05 ist nicht erforderlich.